



Wasserversorgung der rhenag im Gebiet der Stadt Königswinter



**Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung
über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung
mit Wasser (AVBWasserV) für das
Versorgungsgebiet der rhenag in der Stadt Königswinter**

Gültig ab 01.01.2011

Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) für das Versorgungsgebiet der rhenag in der Stadt Königswinter

1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

1.1

Die rhenag schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.

1.2

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der rhenag abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der rhenag unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der rhenag auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1.3

Der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses an das Wasserversorgungsnetz der rhenag muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

2. Weiterleitung von Wasser an Dritte durch den Kunden (zu §§ 6 und 22 AVBWasserV)

Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Absatz 1 bis 3 AVBWasserV vorgesehen sind.

3. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBWasserV)

3.1

Der Anschlussnehmer zahlt der rhenag bei Anschluss an das Leitungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

3.2

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den angefallenen oder zu erwartenden Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

3.3

Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{Baukostenzuschuss [in €]} = \frac{70}{100} \cdot M \cdot \frac{K}{\Sigma M}$$

Es bedeuten:

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gemäß Ziff. 3.2

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks

ΣM : Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

3.4

Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses werden nur Straßenfrontlängen solcher Grundstücke berücksichtigt, bei denen aufgrund des entsprechenden Bebauungsplanes und der dort vorgesehenen Nutzungsmöglichkeiten in absehbarer Zeit mit einem Anschluss an das Verteilungsnetz der rhenag gerechnet werden kann. Dabei werden Grundstücke nicht berücksichtigt, die bereits anderweitig mit Wasser versorgt sind (Eigenversorgung).

3.5

Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen und/oder berohrten Privatstraßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.

Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar oder nicht mit ihrer ganzen Frontlänge an einer Straße liegen, wird der Beitragsberechnung die Grundstücksfrontlänge zu Grunde gelegt, die nach der Straße hinweist, von der aus das Grundstück versorgt wird.

3.6

Für jeden Anschluss werden mindestens 10 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.

3.7

Der Baukostenzuschuss wird von der rhenag jeweils festgesetzt. Der jeweils geltende Verrechnungssatz wird bei der rhenag zur Einsichtnahme ausgelegt und ist im Preisblatt ersichtlich (www.rhenag.de).

4. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

4.1

Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die rhenag für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

4.2

Der Anschlussnehmer hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Kosten zu erstatten, die für die Herstellung des Hausanschlusses - bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung - entstehen.

4.2.1

Der Grundbetrag bis Anschlussnennweite DN 50/d 63 beinhaltet alle Arbeiten und Materialien im öffentlichen Verkehrsbereich, die Hauseinführung, das Herstellen und Verschließen des Mauerdurchbruches sowie die Kosten für die Inbetriebsetzung. Hinzu kommt:

- ein Betrag für Tief- und Rohrbauarbeiten je lfd. Meter Anschlussleitung auf nicht öffentlichen Grundstücken bei Ausführung durch rhenag bzw.
- ein Betrag für Rohrbauarbeiten je lfd. Meter Anschlussleitung auf nicht öffentlichen Grundstücken bei bauseitiger Ausführung des Tiefbaus.

4.2.2

Die rhenag ist berechtigt, die Verrechnungssätze zu den Positionen gemäß Ziffer 4.2.1 der Kostenentwicklung anzupassen. Die jeweils geltenden Verrechnungssätze werden in den Geschäftsräumen der rhenag ausgelegt und sind im Preisblatt ersichtlich (www.rhenag.de).

4.2.3

Die Kosten für die Wiederherstellung der Gartenanlage im Sinne von Ziffer 4.8 werden von der rhenag nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

4.3

Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse stellt die rhenag dem Kunden die tatsächlichen Kosten nach Aufwand in Rechnung.

4.4

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Hausanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

4.5

Bei Anschlüssen über Nennweite DN 50/d 63, bei ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen, bei Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Bauwerken ist die rhenag berechtigt, nach tatsächlich angefallenem Aufwand abzurechnen. Der Anschlussnehmer wird rechtzeitig darüber informiert. Das Gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

4.6

Die laufende Instandhaltung sowie eine ggf. erforderliche Erneuerung des Hausanschlusses einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten trägt die rhenag. Die Wiederherstellung der Oberfläche einschließlich möglicher Bepflanzung auf dem Privatgelände im Sinne von Ziffer 4.8 ist dagegen Sache des Anschlussnehmers.

4.7

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vorherigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

4.8

Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf die Trasse weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauern, Treppe) noch mit tiefwurzelnden Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder eine ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlung werden im Reparatur- bzw. Erneuerungsfall entstehende zusätzliche Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.

5. Kundenanlage (zu §§ 12 und 18 AVBWasserV)

5.1

Innerhalb der Kundenanlage dürfen ausschließlich Bauteile, Produkte und Geräte installiert werden, die über ein CE-, DIN-DVGW-, DVGW- oder ein gleichwertiges Zeichen verfügen und somit den Nachweis erbracht haben, dass die Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einhergehenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen mit dem Bauteil, Produkt oder Gerät eingehalten werden. Ein Bauteil mit ausschließlichem GS-Zeichen ist nicht zugelassen.

5.2

Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs obliegt dem Kunden.

5.3

Mängel an der Kundenanlage hat der Kunde auf seine Kosten unverzüglich beseitigen zu lassen.

5.4

Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge gilt als zahlungspflichtig verbraucht, unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet oder ungenutzt (z. B. durch schadhafte Rohre) abgeflossen ist.

6. Plombenverschlüsse (zu § 12 AVBWasserV)

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der rhenag entfernt, so ist die rhenag unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe des Verrechnungssatzes für eine Handwerkerstunde zu fordern (siehe Preisblatt: www.rhenag.de).

7. Allgemeine Tarifpreise für Wasser

Die jeweils gültigen Preise werden öffentlich bekannt gegeben und bei rhenag zur Einsichtnahme ausgelegt bzw. sind im Internet einsehbar (www.rhenag.de).

8. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)

Die Erst-Inbetriebsetzung ist im Grundbetrag für die Herstellung des Wasserhausanschlusses enthalten. Weitere durch den Anschlussnehmer zu vertretende Inbetriebsetzungen werden nach Aufwand berechnet, jedoch mindestens ein Betrag in Höhe eines Verrechnungssatzes für eine Meisterstunde.

9. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der rhenag den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

10. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (zu §§ 18 und 22 AVBWasserV)

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke wird mit dem Kunden ein gesonderter Vertrag geschlossen.

11. Ablesung und Abrechnung (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)

11.1

Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt nach Aufforderung von der rhenag durch den Kunden selbst. Die rhenag wird dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ableseaufforderung übersenden. Der Kunde hat den Zählerstand innerhalb von 3 Wochen mitzuteilen.

11.2

Die Abrechnung erfolgt in möglichst gleichen Zeitabständen, die von der rhenag festgelegt werden und zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen. Die rhenag ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu stellen.

11.3

Der Kunde leistet gleichbleibende monatliche bzw. mehrmonatliche Abschlagszahlungen auf die zu stellende Rechnung.

Die Fälligkeitsdaten der Abschläge werden dem Kunden bei der Vertragsbestätigung und auf der jeweiligen Jahresrechnung bekannt gegeben.

Mit der nach Ziffer 11.2 zu stellenden Rechnung werden die geleisteten Abschläge abgerechnet. Zuviel oder zuwenig gezahlte Beträge sind auszugleichen.

Ein eventuell bestehender Vorauszahlungsanspruch oder Anspruch auf Sicherheitsleistung gemäß §§ 28, 29 AVBWasserV bleibt unberührt.

11.4

Die Höhe der Abschläge wird von rhenag entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt. Hierbei ist eine voraussichtliche Verbrauchsveränderung zu berücksichtigen. Die rhenag kann die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden jederzeit ändern, wenn der Kunde einen erheblich veränderten Verbrauch glaubhaft macht.

11.5

Zahlungen des Kunden sind für die rhenag kostenfrei zu entrichten.

11.6

Die rhenag ist berechtigt, der Stadt für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

12. Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung (zu §§ 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind gemäß Preisblatt (www.rhenag.de) zu bezahlen.

13. Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 33 AVBWasserV)

Für die Wiederaufnahme einer von der rhenag nach § 33 Absatz 1 und 2 AVBWasserV unterbrochenen Versorgung hat der Kunde die der rhenag entstandenen Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe des Verrechnungssatzes für eine Meisterstunde zu erstatten (siehe Preisblatt).

14. Löschwasser

Die Bereitstellung von Löschwasser erfordert besondere Vereinbarungen.

15. Schlussbestimmungen

15.1

Die rhenag behält sich Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen vor. Änderungen werden mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam und sind Bestandteil der abgeschlossenen Versorgungsverträge.

15.2

Die Verrechnungssätze für Meister- und Handwerkerstunden werden von der rhenag bei Veränderungen der tariflichen Stundenvergütungen jeweils neu festgesetzt und im Preisblatt veröffentlicht (www.rhenag.de).

16. Inkrafttreten

Die vorstehenden Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV treten am 01.01.2011 in Kraft.



rhenag
Rheinische Energie Aktiengesellschaft
Netzservice Königswinter
Cäsariusstraße 99
53639 Königswinter

www.rhenag.de
Mail: koenigswinter@rhenag.de

Telefon: 02223.9232-0
Telefax: 02223.9232-30